

Mandanteninfo Februar 2012

Kein Anspruch auf Abfindung nach Insolvenzeröffnung?

Die nächste Krise kommt bestimmt – daher wollen wir das Augenmerk auf die Entscheidung des BAG vom 10.11.2011, – 6 AZR 357/10 – lenken.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber schlossen einen Vertrag, in dem sie u.a. die **Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von 12 Monaten** und die Zahlung einer **Abfindung** vereinbarten. Kurz vor dem vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses und damit der Fälligkeit der Abfindung beantragte der Arbeitgeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und es wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Der Arbeitnehmer erklärte den Rücktritt vom Vertrag, nachdem sich Arbeitgeber und vorläufiger Insolvenzverwalter geweigert hatten, die Abfindung zu zahlen. Die Insolvenz wurde eröffnet. Der Arbeitnehmer beantragte die Feststellung, dass sein Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Düsseldorf haben der Klage stattgegeben. Das BAG hat gegen den Arbeitnehmer entschieden.

Zunächst weist das BAG darauf hin, dass es sich bei dem Vertrag um einen Aufhebungsvertrag handelt, der als gegenseitiger Vertrag grundsätzlich den **Rücktrittsregeln des § 323 Abs. 1 BGB** unterliege. Ein Arbeitnehmer könne also grundsätzlich **wegen Nichtzahlung der Abfindung vom Aufhebungsvertrag zurücktreten**.

Allerdings setzte die Ausübung des Rücktrittsrechts immer voraus, dass die Forderung auf Zahlung der Abfindung zum Zeitpunkt des Rücktritts durchsetzbar sei. Dies sei hier nicht der Fall, da die nach dem Beschluss des Amtsgerichts zur Einsetzung des vorläufigen Insolvenzverwalters erforderliche Zustimmung des Insolvenzverwalters zur Zahlung

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3}
Christopher Koll¹
Maike Grolms
Wiebke Christoph
Ingrid Heinlein¹

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
4 VRLAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Mechtild Kuby*
Christian Fraatz*
Dr. Silvia Velikova
Anne Weidner

Bremen
Sieling Winter* Dette* Nacken*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Dr. Henrike Vetter
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Müller-Knapp* · Hjort*
Brinkmeier*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Wirlißsch –
Kanzlei für Arbeitsrecht

Mannheim
Dr. Growe & Kollegen

München
Bell.Helm.PartnerInnen

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* & Kollegen

nicht gegeben sei. Darüber hinaus stand dem Zahlungsanspruch die sog. „dolo-petit-Einrede“ entgegen. Dieser Grundsatz besagt, dass gar nicht gefordert werden kann, was sofort wieder zurückzugeben wäre. Nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen, die nach Insolvenzeröffnungsantrages zur Befriedigung einer Forderung in Kenntnis des Eröffnungsantrages oder der Zahlungsunfähigkeit erfolgen, zurückfordern, um die Masse für alle Insolvenzgläubiger zu erhalten. Diese Voraussetzungen lagen vor, da der Arbeitnehmer unstreitig Kenntnis vom Eröffnungsbeschluss hatte und jeder Anhaltspunkt dafür fehlte, dass der Arbeitnehmer ausnahmsweise nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechnen musste.

Der Arbeitnehmer steht nun also vor der Situation, dass sein Arbeitsverhältnis beendet ist und nicht bei dem zwischenzeitlich als Rechtsnachfolger eingetretenem Unternehmen fortgesetzt wird. Sein Anspruch auf Abfindung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist aber eine lediglich eine in der Regel nur mit kleiner Quote zu befriedigende Insolvenzforderung (BAG Urteil vom 27.9.2007, – 6 AZR 975/06 –).

Diese Entscheidung stellt klar, dass von Aufhebungsverträgen zurückgetreten werden kann, wenn die vereinbarte Abfindung nicht gezahlt wird. Sie macht aber auf der anderen Seite das **erhebliche Risiko von lang laufenden Aufhebungsverträgen** deutlich. Verlängerungen der Kündigungsfrist sind oftmals im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, da der Eintritt der Arbeitslosigkeit verzögert wird. Da in Krisenzeiten aber auch scheinbar gesunde Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage geraten können, sollte immer versucht werden, eine **Insolvenz-sicherung der Abfindung** durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten auf den Fall des Insolvenzeröffnungsantrages zur Sicherung der Abfindung mit zu verhandeln.

Fazit:

Auch wenn das Urteil des BAG nicht überzeugt, so müssen doch seine Folgen beachtet werden. Bei allen Aufhebungsverträgen mit langer Laufzeit sollten Abfindungen durch **Bankbürgschaft** oder eine andere geeignete Art für den Fall der Insolvenz gesichert werden. Das Beispiel Schlecker zeigt deutlich, dass Insolvenzverfahren auch große und scheinbar starke Unternehmen treffen können. Die **Kosten** für die Sicherung – Bankbürgschaften gibt es nicht umsonst – sollte möglichst der Arbeitgeber tragen. Eine Auszahlung der Abfindung vor Fälligkeit, beispielsweise schon bei Abschluss des Aufhebungsvertrages, kommt aber nicht in Frage, weil der Betrag dann vollständig steuer- und **sozialversicherungspflichtig** wäre.